

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende, durch Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 10.12.1981, Gz. 201-028-2 , genehmigte

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabstand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von $20 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 3. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben; daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen
1. Wassermengen bis zu 5 m^3 monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,

2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser für
1982 0,13 DM, für 1983 0,19 DM, für 1984 0,25 DM, für 1985 0,32 DM, für
1986 0,38 DM, ab 1987 0,42 DM.
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 21. Dezember 1981

Gemeinde Pfronten


Berktold
1. Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 10. Dezember 1981, Gz. 201-028-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wurde am 22. Dezember 1981 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung ("Allgäuer Zeitung" vom 24. Dezember 1981, FÜS Nr. 296) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 22. Dezember 1981 angeheftet und am 19. Januar 1982 wieder abgenommen.

Pfronten, den 19. Januar 1982

Gemeinde Pfronten



Moller
2. Bürgermeister



S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende, durch Bescheid des Landratsamtes vom 15.03.1982 , Gz. 201-028-2 , genehmigte Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung der Gemeinde Pfronten für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser für
1981 0,13 DM, für 1982 0,19 DM, für 1983 0,25 DM, für 1984 0,32 DM, für
1985 0,38 DM, ab 1986 0,42 DM."

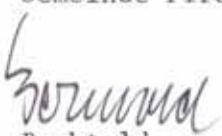
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. Dezember 1981 in Kraft.

Pfronten, den 22. März 1982

Gemeinde Pfronten


Berktold

1. Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.03.1982, Gz. 201-028-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wurde am 22. März 1982 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung ("Allgäuer Zeitung" vom 04. März 1982, FUS Nr. 69) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 22. März 1982 angeheftet und am 16. April 1982 wieder abgenommen.

Pfronten, den 16. April 1982

Bemeinde Pfronten

I.V.



Moller
2. Bürgermeister



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter vom 21. Dezember 1981

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG- (BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende

S A T Z U N G:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter vom 21. Dezember 1981, geändert am 22. März 1982, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

"Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der am 03. Dezember des Vorjahres gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben."

2. § 6 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1990 in Kraft.

Pfronten, den 05. Februar 1990


Berndt
1. Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 06. Februar 1990 vorgelegt.

Die Änderungssatzung wurde am 05. Februar 1990 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung ("Allgäuer Zeitung" vom 10. Januar 1990, FÜS Nr. 34) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 05. Februar 1990 angeheftet und am 26. Februar 1990 wieder abgenommen.

Pfronten, den 27. Februar 1990

GEMEINDE PFRONTEN



Berktold
1. Bürgermeister



**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Vom 08. Januar 1997

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes -BayAbwAG- (BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabegesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 21. Dezember 1981, geändert am 22. März 1982 und 05. Februar 1990, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"Wassermengen bis zu 20 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,"

2. § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Pfronten, den 08. Januar 1997

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
I. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 05. November 1996 vorgelegt.

Die Satzung wurde am 13. Januar 1997 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 15. Januar 1997, Füs Nr. 11) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 13. Januar 1997 angeheftet und am 30. Januar 1997 wieder abgenommen.

Pfronten, 30. Januar 1997



Zeislmeier
1. Bürgermeister



Vierte Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 08. Januar 2002

Aufgrund der Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes -BayAbwAG- (BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21. Dezember 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Januar 1997, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


„Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,25 €“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Pfronten, den 08. Januar 2002
GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 08. Januar 2002 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 08. Januar 2002, Füs Nr. 6) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 09. Januar 2002 angeheftet und am 26. Februar 2002 wieder abgenommen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 26. Februar 2002 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

Pfronten, den 26. Februar 2002

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister

